

Fraktion Beeskow und Ortsteile im Blick
Christian Wernicke/ Marco Engel
Zur alten Spree 5
15848 Beeskow



Stadt Beeskow – Stadtverordnetenversammlung / Hauptausschuss
Hauptverwaltungsbeamter Frank Steffen,
Stadtverordnetenvorsteher Herr Sven Wiebicke
Berliner Straße 30
15848 Beeskow

**Antrag der Fraktion Beeskow und Ortsteile im Blick
Hier: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beeskow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion Beeskow und Ortsteile im Blick stellt folgenden Antrag und bittet, diesen auf der nächsten Sitzung des Hauptausschusses am 17.09.2019 wie vorliegend abstimmen zu lassen. Eine entsprechende Beschlussvorlage ist entsprechend vorzubereiten

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Stadt Beeskow wird in folgenden Punkten geändert.

- Siehe Anlage –

die bestehende Hauptsatzung, Vorschläge der Fraktion Beeskow und Ortsteile im Blick „rot“ gekennzeichnet)

Begründung:

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz gegenüber den Bürgern muss die Hauptsatzung angepasst werden.

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses bei Vergaben soll entfallen, demgegenüber sollen klare Anweisungen für den Hauptverwaltungsbeamten definiert werden hinsichtlich der Entscheidungsfreigrenze, sowie ein Rahmen für Vergabeentscheidungen

Mit freundlichen Grüßen

Christian Wernicke, Marco Engel
Fraktion – Beeskow und Ortsteile im Blick -

Hauptsatzung der Stadt Beeskow Entwurf

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 22.04.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gemeinde und Gemeindegebiet

(2) Die Stadt Beeskow ist eine kreisangehörige, amtsfreie Gemeinde im Landkreis Oder-Spree.

(3) Das Gebiet der Stadt Beeskow ist 77 Quadratkilometer groß.

(4) Die Stadt Beeskow setzt sich zusammen aus der Stadt Beeskow und den Ortsteilen Bornow auf dem Gebiet der Gemarkung Bornow, Kohlsdorf auf dem Gebiet der Gemarkung Kohlsdorf, Krügersdorf auf dem Gebiet der Gemarkung Krügersdorf, Neuendorf auf dem Gebiet der Gemarkung Beeskow, Oegeln auf dem Gebiet der Gemarkung Oegeln, Radinkendorf auf dem Gebiet der Gemarkung Radinkendorf und Schneeberg auf dem Gebiet der Gemarkung Schneeberg.

§ 2 Wappen, Siegel und Flagge

(1) Die Stadt Beeskow hat folgendes Stadtwappen:

In Rot ein spitzbedachtes, mit vier Fialen verziertes und zwei übereinander gestellten Öffnungen versehenes gotisches Portal, belegt mit zwei schräg gegeneinander gestellten Schilden.

Vorn in Rot drei übereinander liegende silberne Sensenklingen mit der Scheide nach oben gekehrt); hinten in Gold eine rote, nach rechts gebogene, fünfeindige Hirschstange (Anlage 1).

(2) Die Stadt Beeskow führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel (Anlage 2) gleicht. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

(3) Flagge:

Die Stadt Beeskow führt eine Dreistreifenflagge in den Farben / Rot - Gelb - Rot im Verhältnis 1 : 2 : 1 mit rotem Wappenschild in der Mitte. Eine Abbildung der Flagge ist der Hauptsatzung als Anlage 3 beigefügt.

§ 3 Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf) Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen

Die Einwohnerfragestunden sollen auf die jeweiligen Fachausschüsse erweitert werden, die Tagesordnung wird entsprechend erweitert

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister hat die Einwohner über Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und deren Mitwirkung bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu fördern. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen, Bürgeraussprachen und -foren für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen Öffentlichkeitsarbeit angewandt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Gemeindeangelegenheiten bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt Beeskow unterschrieben sein.

(4) Bei Planungen und Vorhaben, die von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche, soziale, umweltverträgliche und kulturelle Entwicklung der Gemeinde

sind und unmittelbar die Interessen und Belange der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner rechtzeitig über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich in geeigneter Weise zu den vorgesehenen Maßnahmen zu äußern.

(5) Gemäß § 36 BbgKVerf hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann er während der Öffnungszeiten im Gebäude der Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Str. 30 in 15848 Beeskow (Büro der Stadtverordnetenversammlung) bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung wahrnehmen.

§ 5 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mit dem Tagesordnungspunkt " Einwohnerfragestunde " sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Einwohnerfragestunde soll generell Gegenstand der Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sein und jeweils 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Der Wortlaut und die Antwort sind zu protokollieren.

§ 6 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Behandlung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden durch die Stadt Beeskow richtet sich nach den Vorschriften §§ 14 und 15 der BbgKVerf.

(2) Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Die Stadt Beeskow hat gem. § 18 BbgKVerf eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Gleichstellungsbeauftragten zu benennen.

(2) Der/ Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten von

der des Bürgermeisters ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie /er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt.

Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(4) Die/ Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

(5) Sobald in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 8 Bezeichnung der Stadtverordnetenversammlung und der Mitglieder

(1) Die gewählte Vertretung führt die Bezeichnung " Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow ".

(2) Das einzelne Mitglied der Stadtverordnetenversammlung führt die Bezeichnung " Stadtverordnete " bzw. " Stadtverordneter ".

§ 9 Mitteilungspflicht von ausgeübten Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs.3 BbgKVerf)

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Fall einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf, sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit.

Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung und Verdienstaufschlag entsprechend gesonderter Satzung der Stadt Beeskow.

§ 11 Wahl des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und seiner Vertreter

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes aus ihrer Mitte, den Vorsitzenden sowie seinen ersten bis dritten Stellvertreter.

§ 12 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet insbesondere über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gem. § 28 BbgKVerf.

§ 13 Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung nach § 19 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Den Redaktionen der im Stadtgebiet erscheinenden Tageszeitungen ist eine Einladung zu den öffentlichen Sitzungen zuzuleiten.

(2) Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) ~~Grundstücksgeschäften~~; **Grundstücksgeschäfte und Vergaben gemäß §16**
- b) Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
- c) ~~privatrechtliche Vertragsangelegenheiten~~; **Aushandlung von Verträgen mit Dritten**
- d) ~~Vergaben von Lieferungen und Leistungen~~;
- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

(3) Die Zuhörer sind nicht berechnete, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Weiterhin ist ihnen die Mitnahme von Plakaten, Transparenten usw. in den Sitzungssaal nicht gestattet.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 13 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Hat eine Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung keinen Sitz in einem Ausschuss erhalten, so ist sie berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktiven Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 15 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
- (3) Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung, anderer Ausschüsse oder des Bürgermeisters gehören.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Angelegenheiten bis zu einer Höhe von 100.000,00 Euro, soweit sie sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Grenzen bewegen und nicht ausschließlich dem Bürgermeister oder der Stadtverordnetenversammlung obliegen. Handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Hauptausschuss über die Angelegenheit, wenn sie ihm über den Bürgermeister zu Beschlussverhandlung vorgelegt wird.

§ 16 Aufgaben des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen, soweit sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften ihm übertragen sind oder als auf ihn übertragen gelten:

- a) Entscheidungen und Widersprüche bei Verwaltungsakten,
- b) Entscheidungen über Angelegenheiten - einschließlich Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von ~~20.000,00 Euro~~ **10.000,00 Euro**, soweit sie sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Grenzen bewegen,

- c) Entscheidungen über Anträge auf Stundungen bis zu einem Höchstbetrag von jeweils ~~20.000,00 Euro~~ **10.000,00 Euro** und längstens 24 Monate nach Fälligkeit,
- d) Entscheidungen über die unbefristete Niederschlagung von Gebühren und Beträgen bis zu ~~10.000,00 Euro~~ **5.000,00 Euro** sowie die befristete Niederschlagung von Beträgen bis zu ~~10.000,00 Euro~~ **20.000,00 Euro**,
- e) Entscheidungen über Erlass von Forderungen bis zu ~~10.000,00 Euro~~ **5.000,00 Euro**
- f) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Tätigkeiten.
- g) Bestimmung von Mitarbeitern, die an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschüsse teilnehmen.
- h) **die Aufgabe der Vergaben mit Wertbegrenzung bis 100.000,00 Euro. Es gelten die Grundsätze der Vergabeordnung und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Der Hauptverwaltungsbeamte setzt die Mitglieder des Hauptausschuss über die erfolgten Vergabeentscheidungen in Kenntnis .(per email oder über das Gremienportal) Vergaben über 100.000,00 Euro sind der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die damit verbunden Unterlagen sind auf Verlangen einer Fraktion oder eines einzelnen Stadtverordneten zur Einsicht vorzulegen.**

Hier sollte weiter präzisiert werden

§ 17 Gemeindebedienstete

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet nach im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Mitarbeiter;
 - b) der Beamten. Bei der erstmaligen Ernennung und Entlassung der Beamten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder einer seiner Vertreter und der Bürgermeister.

§ 18 Ortsteile

- (1) Für die in § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung genannten Ortsteile wird mit Beginn der nächsten landesweiten Kommunalwahlperiode jeweils ein Ortsbeirat, bestehend aus drei Mitgliedern, unmittelbar gewählt. Die Wahlperiode der amtierenden Ortsbeiräte und Ortsvorsteher endet mit dem Tag des Ablaufs der jetzigen Kommunalwahlperiode, also mit dem Zusammentritt des neugewählten Ortsbeirates, spätestens jedoch am 30. Tag nach der Wahl. Der Ortsbeirat wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Personen, die in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.
- (2) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den

Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und dessen Stellvertreter. Hierzu tritt der Ortsbeirat spätestens am dreißigsten Tag nach seiner Wahl zusammen. Diese Sitzung wird durch den bisherigen Ortsvorsteher einberufen.

(3) Die Ortsbeiräte treten mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Der jeweilige Ortsvorsteher leitet die Sitzungen seines Ortsbeirates. Die Sitzung der Ortsbeiräte ist öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden gemäß § 19 Abs. 7 öffentlich bekannt gemacht. In Angelegenheiten des § 13 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als auch der Bürgermeister können an den Sitzungen des Ortsbeirates mit aktivem Teilnahmerecht teilnehmen.

(4) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Haupt- und Finanzausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich und rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(5) Der Ortsbeirat kann in allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Über die Entscheidung zu seinen Vorschlägen und Anträgen ist der Ortsbeirat unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem jeweiligen Ortsbeirat zur Förderung von Vereinen und Verbänden und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen jährlich finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung stellen.

(7) Der jeweilige Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt Beeskow und ist berechtigt, an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse mit aktivem Teilnahmerecht teilzunehmen, soweit Belange behandelt werden, die den Ortsteil betreffen.

(8) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sind in der Entschädigungssatzung der Stadt Beeskow geregelt.

Bornow - Feuerwehrgerätehaus, Dorfanger
Oegeln - Dorfstraße, Verbindungsweg Höhe Grundstück Nr. 10
Kohlsdorf - Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 28
Krügersdorf - Dorfstraße, Dorfanger hinter der Kirche
Neuendorf - Dorfstraße, Feuerwehrgerätehaus zwischen Grundstück Nr. 26 und 28
Radinkendorf - vor Gebäude Dorfstr. 14
Schneeberg - Bahnhofstraße, Einmündung Dorfstr. 35

§ 20 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll die Wirksamkeit die übrigen Regelungen nicht berühren.

Beeskow, den